

**Kommunikationsbehörde Austria
(KommAustria)
1060 Wien, Mariahilferstraße 77 – 79**

4. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

mit der eine Umsatzgrenze festgelegt wird, bei deren Unterschreitung durch einen Beitragspflichtigen dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt werden (Schwellenwertverordnung Rundfunk 2004 – SVO-RF 2004)

Auf Grund des § 10 Abs. 5 des KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2003, wird unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Beitragspflichtigen verordnet:

§ 1. Die Umsatzgrenze, bei deren Unterschreitung durch einen Beitragspflichtigen dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes hinsichtlich der Branche Veranstaltung von Rundfunk berücksichtigt werden, wird für das Jahr 2004 mit EUR 45.000 festgelegt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 9. März 2004 Kraft.

Wien, am 08.03.2004

KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter